



A-6444/2020

Katalog mit Ergänzungsfragen

Adressat: Zentrum für elektronische Operationen ZEO

Betreff: Funk- und Kabelaufklärung

Datum: 26. September 2023

1. Gemäss den Ausführungen des NDB werden im Rahmen der Kabelaufklärung grundsätzlich nur Signale aus Leitungen ausgeleitet, die grenzüberschreitenden Datenverkehr aus einer für einen bestimmten Kabelaufklärungsauftrag relevanten Region enthalten (vgl. Art. 39 Abs. 1 NDG). Die Verwendung der erfassten Signale ist nicht zulässig, wenn sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden (Art. 39 Abs. 2 NDG). Und gemäss Art. 42 Abs. 2 NDG leitet der Dienst Informationen über Personen im Inland im Falle einer sogenannt teilinländischen Kommunikation nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland wichtig sind und zuvor anonymisiert worden sind.

[...]

- a. *Was versteht das Zentrum für elektronische Operationen ZEO unter grenzüberschreitendem Datenverkehr im Sinne von Art. 39 Abs. 1 NDG, dies auch im Kontext von Ziffn. 66 f. der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 20. September 2023?*
- b. *Wie, das heisst mit welchen konkreten technischen Mitteln oder aufgrund welcher Abklärungen, stellt das Zentrum für elektronische Operationen ZEO im Kontext der Funktionsweise des Internets sowie des Umstands, dass der Abgriff der Daten auf dem Data Link Layer erfolgt, sicher, dass nur grenzüberschreitender Datenverkehr ausgeleitet wird?*
- c. *Wie, das heisst mit welchen konkreten technischen Mitteln, stellt das Zentrum für elektronische Operationen ZEO sicher, dass Signale, bei denen sich zumindest entweder der Sender oder Empfänger in der Schweiz befinden, als Signale mit einem «Schweizbezug» gekennzeichnet werden und dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Zentrum für elektronische Operationen ZEO bei einem sogenannten Inland-via-Ausland-Verkehr nicht in jedem Fall im Besitz der gesamten Datenpakete ist (vgl. auch Ziff. 78 der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 20. September 2023)?*

- d. *Welche Bedeutung hat die in Art. 39 Abs. 2 NDG verwendete Formulierung «in der Schweiz befindet» für das Zentrum für elektronische Operationen ZEO? Wir hierbei auf den gewöhnlichen Aufenthalt, den Wohnsitz oder ein anderes Kriterium abgestellt? Und wie gelangt das Zentrum für elektronische Operationen ZEO zu den für die Ausscheidung der betreffenden Signale notwendigen Informationen?*
- e. *Gibt das Zentrum für elektronische Operationen dem Begriff «Personen im Inland» im Sinne von Art. 42 Abs. 2 NDG dieselbe Bedeutung bei wie der Formulierung «in der Schweiz befindet» gemäss Art. 39 Abs. 2 NDG?*
- f. *Wie werden Informationen über Personen im Inland, die sich kurzfristig – beispielsweise aus beruflichen Gründen – im Ausland aufhalten, an den NDB weitergeleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind?*

Gemäss den Ausführungen des NDB in seinen Antworten zum Fragenkatalog (Beilage 3 zur Stellungnahme des NDB vom 11. November 2022) wird Kommunikation, die offensichtlich zwischen zwei Schweizerischen Endpunkten stattfindet, bei der Analyse automatisch markiert und kann nicht weiter für eine Analyse verwendet werden.

- g. *Wie ist diese Vorgabe gemäss den Ausführungen des NDB beim Zentrum für elektronische Operationen ZEO geregelt beziehungsweise umgesetzt?*
 - h. *Bleibt Kommunikation, die offensichtlich zwischen zwei Schweizerischen Endpunkten stattfindet, weiterhin beim Zentrum für elektronische Operationen ZEO gespeichert? Kann diese Kommunikation für weitere Analysen, beispielsweise eine sogenannte Retrosuche, verwendet werden?*
2. Gemäss den Ausführungen des NDB in seinen Antworten zum Fragenkatalog (Beilage 3 zur Stellungnahme des NDB vom 11. November 2022) obliegt die manuelle Analyse der Resultate aus der Kabelaufklärung dem Zentrum für elektronische Operationen ZEO.
 - a. *Wird die Analyse von Resultaten aus der Kabelaufklärung durch Mitarbeitende des Zentrums für elektronische Operationen ZEO protokolliert und auf welche Weise sowie unter Speicherung welcher Angaben erfolgt gegebenenfalls die Protokollierung? Allfällige Richtlinien/Weisungen sind dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen.*
 - b. *Besteht eine Protokollierungspflicht auch für jedes andere Bearbeiten von Daten im Zusammenhang mit der Kabelaufklärung? Gilt dies auch für das blosses Abrufen (Lesen) von Daten?*
 3. Gemäss Art. 42 Abs. 2 NDG leitet der Dienst ausschliesslich Daten an den NDB weiter, die Informationen zu den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen enthalten. Informationen über Personen im Inland leitet er nur dann an den NDB weiter, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind und zuvor anonymisiert wurden. Enthalten die Daten Informationen über Vorgänge im In- oder Ausland, die auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG hinweisen, so leitet der durchführende Dienst die Daten unverändert an den NDB weiter (Art. 42 Abs. 3 NDG).
 - a. *Woher hat der Dienst das Kontextwissen zur Vornahme der nachrichtendienstlichen Beurteilung, ob eine Information auf eine konkrete Bedrohung der inneren Sicherheit hin-*

weise?

Gemäss der Stellungnahme des Zentrums für elektronische Operationen ZEO vom 10. November 2022 besteht die Möglichkeit, die Anonymisierung auf Antrag des Nachrichtendienstes des Bundes NDB rückgängig zu machen (sog. Entanonymisierung).

b. *Die Möglichkeit der sogenannten Entanonymisierung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wie ist das entsprechende Verfahren (auf der Grundlage von Richtlinien oder Weisungen) geregelt? Allfällige Richtlinien/Weisungen sind dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen.*

c. *Unter welchen Voraussetzungen ist eine Entanonymisierung möglich?*

4. Sind die Signale, welche das Zentrum für elektronische Operationen ZEO im Rahmen der Kabelaufklärung ausleitet, verschlüsselt, speichert das Zentrum für elektronische Operationen ZEO die Randdaten der Kommunikation.

Wie gewährleistet das Zentrum für elektronische Operationen ZEO unter diesen Umständen, dass keine Signale verwendet werden, bei denen sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz befinden (Inlandkommunikation; Art. 39 Abs. 2 NDG) und keine Informationen über Personen im Inland (Art. 42 Abs. 2 NDG) an den NDB weitergeleitet werden?

5. Gemäss den Ausführungen des Zentrums für elektronische Operationen ZEO in der Stellungnahme vom 10. November 2022 werden im Rahmen von laufenden Kabelaufklärungsaufträgen auch sogenannte Retrosuchen durchgeführt, also das erneute Durchsuchen von aufbewahrten Daten aus der Kabelaufklärung.

Auf welcher (gesetzlichen) Grundlage werden Retrosuchen durchgeführt und wie ist das Verfahren der Retrosuche geordnet? Sind Retrosuchen durch den NDB zu begründen? Allfällige Richtlinien/Weisungen sind dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen.